

Wirtschaftsstrafrecht

A. Einführung

1. Stunde (1.11.2010 / 16:00 Uhr):
Einführung

- (1) Bestimmen Sie den Begriff Wirtschaftsstrafrecht.
- (2) Grenzen Sie mögliche andere Begriffsbestimmungen gegen die nachfolgenden ab.

Zusammengefasst geht das Wirtschaftsstrafrecht ähnlich wie das Wirtschaftsrecht von überindividuellen Gesichtspunkten staatlicher Wirtschafts- und Sozialplanung, also vom *Wirtschaftsverwaltungsrecht* aus (zust. *Achenbach*, in *Schwind-Festschrift* S. 186). Wirtschaftsverwaltungsrechtliche Gesetze in diesem Sinne sind vor allem das AWG, das GWB und die Steuer- sowie Subventionsgesetze (AO, SubvG usw.), aber auch KWG, WpHG, BörsenG und sonstiges Gewerberecht, Energiewirtschafts-, Arznei-, Lebensmittel- und Landwirtschaftsrecht (vgl. das Inhaltsverzeichnis bei *Stober*, Bes. *Wirtschaftsverwaltungsrecht* S. IX ff.). Entsprechend der Entwicklung des modernen Wirtschaftsrechts werden zusätzliche, insbesondere *handelsrechtliche* und *verbraucherschützende* Gebiete und Vorschriften einbezogen, die teilweise mit dem Wirtschaftsverwaltungsrecht kombiniert sind (AktG, GmbHG, GenG, HGB; UWG, LFGB, WeinG usw., vgl. § 74 c Abs. 1 Nr. 4 GVG). Hinzu tritt der Schutz zentraler Instrumente des Wirtschaftsverkehrs (Bilanzen, Wechsel usw.). – Zutreffend sieht *Schliesky*⁴⁴ das Wirtschaftsstrafrecht zusammen mit Privatem und Öffentlichem Wirtschaftsrecht als Teil des Wirtschaftsrechts. Dessen in Deutschland anerkannte Eigenständigkeit begründete *Rinck*⁴⁵ mit der Abgrenzbarkeit seines Gegenstandes, der Besonderheit seiner Methode und der eigenen Zielsetzung bei der Forschung.

aus: *Tiedemann Wirtschaftsstrafrecht: Einführung und Allgemeiner Teil*,
2. Aufl. 2007

- (3) Welche gesetzlichen Grundlagen regeln das Wirtschaftsstrafrecht?
- (4) Beschreiben Sie Besonderheiten des Wirtschaftsstrafrechts.
- (5) Versuchen Sie die Strafnorm des § 58 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) als selbständigen Straftatbestand zu formulieren.

§ 5 (Verbote zum Schutz der Gesundheit) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) lautet:

„(1) Es ist verboten, Lebensmittel für andere derart herzustellen oder zu behandeln, dass ihr Verzehr gesundheitsschädlich im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist. Unberührt bleiben

1. das Verbot des Artikels 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 über das Inverkehrbringen gesundheitsschädlicher Lebensmittel und

2. Regelungen in Rechtsverordnungen auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4, soweit sie für den privaten häuslichen Bereich gelten.

(2) Es ist ferner verboten,

1. Stoffe, die keine Lebensmittel sind und deren Verzehr gesundheitsschädlich im Sinne des Artikels 14 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist, als Lebensmittel in den Verkehr zu bringen,
2. mit Lebensmitteln verwechselbare Produkte für andere herzustellen, zu behandeln oder in den Verkehr zu bringen.“

Art. 14 (Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit) der VERORDNUNG (EG) Nr. 178/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit lautet:

„(1) Lebensmittel, die nicht sicher sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

(2) Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie

- a) gesundheitsschädlich sind,
- b) für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind.

[...]“

§ 58 (Strafvorschriften) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) lautet:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ein Lebensmittel herstellt oder behandelt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 1 einen Stoff als Lebensmittel in den Verkehr bringt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Nr. 2 ein mit Lebensmitteln verwechselbares Produkt herstellt, behandelt oder in den Verkehr bringt,

[...]

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch eine der in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichneten Handlungen

1. die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen gefährdet,
2. einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Schädigung an Körper oder Gesundheit bringt oder
3. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt.

(6) Wer eine der in Absatz 1, 2 oder 3 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

(6) Beschreiben Sie die „Vorteile“ eines Blankett-Tatbestandes. Welches sind die „Nachteile“ einer entsprechenden Regelung?

(7) Handelt es sich bei § 58 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) um einen Tatbestand des Wirtschaftsstrafrechts?

(8) Soweit ein Straftatbestand auf ein „ungenehmigtes“ Verhalten abstellt (vgl. etwa § 327 StGB), ist fraglich, ob ein Verhalten auch dann strafbar ist

a) wenn es zwar genehmigt ist, an sich aber nicht genehmigungsfähig wäre (z.B. im Fall einer erschlichenen Genehmigung)

b) wenn es zwar nicht genehmigt ist, an sich aber in jedem Fall genehmigungsfähig wäre.

Welche Argumente sprechen für, welche gegen eine Strafbarkeit?